

EINLEGERVEREIN

Freihof-Bar

STATUTEN

1. NAME UND SITZ

1.1

Unter dem Namen „Einlegerverein Freihof-Bar“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), ohne persönliche Haftung der Mitglieder.

1.2

Rechtsdomizil ist die Freihof-Bar, Dorfstr. 2, 5036 Oberentfelden.

2. ZWECK DES VEREINS

2.1

Zweck des Vereins ist die wöchentliche Einlage von Geld in den bereitgestellten Einlegerkasten und Förderung der Kameradschaft untereinander.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Apero und Nachtessen an der OGV
- b) Grillfest
- c) Ausflug

Als materielle Mittel dienen:

- a) Mitgliederbeiträge und Bussen
- b) Zinsen
- c) Erträge aus Veranstaltungen

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1

Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt.

3.2

Die Mitglieder müssen das 16. Altersjahr vollendet haben.

3.3

Die Mitgliedschaft hat erworben, wer ein Anmeldeformular unterzeichnet, eine Kästlinummer, sowie die Statuten erhalten, den Jahresbeitrag von Fr. 20.00 bezahlt hat und an der OGV angenommen wurde. Mitglieder können ohne Begründung abgelehnt werden.

3.4

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die eingezahlten Beiträge bleiben bis zum Abschluss des Vereinsjahres deponiert. Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Das Guthaben wird den gesetzlichen Erben auf Ende des Vereinsjahres ausbezahlt.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.1

Die Leerung wird wöchentlich von min. 2 Vorstandsmitgliedern vorgenommen, wobei in Ausnahmefällen ein Vorstandmitglied durch eines der Wirtsleute ersetzt werden darf.

Das Mitglied verpflichtet sich wöchentlich mindestens Fr. 10.00 einzulegen (Kein Hartgeld!).

Wenn doch, geht der Betrag in die Vereinskasse. Für die Einlage in das richtige Kästli ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Einmaleinlagen sind möglich.

4.2

Das Mitglied, welches die obligatorische wöchentliche Einlage nicht leistet, wird mit einer Busse von Fr. 5.00 belastet. Der Betrag geht in die Vereinskasse.

4.3

Leistet ein Mitglied während acht aufeinander folgenden Wochen keine Einlage, so verliert es das Anrecht auf das Kästli. Der Vorstand kann über Krankheit, Unfall, Militär oder Ferien orientiert werden.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1

Einzahlungen werden nur in Noten (kein Hartgeld) akzeptiert. Eingelegt wird bis Sonntag 2.00 Uhr im dafür montierten Kasten. Die Einlagen werden am Sonntag gezahlt und auf das gemeinsame Vereins-Konto bei der Valiant Bank in Oberentfelden angelegt. Die Zinsen, Bussen und sonstige Einnahmen werden nach Jahresprogramm verwendet. Das Nachtessen mit Aperero an der OGV wird aus der Vereinskasse bezahlt. Andere Ausgaben sind von der Generalversammlung zu bewilligen.

5.2

Für jedes Mitglied wird ein Kontoblatt geführt, in welches nur die Vorstandsmitglieder streng vertrauliche Einsicht haben. Diese Personen haben über Einzeleinlagen Schweigepflicht. Wocheneinlagen werden nicht an der Tafel bekannt gegeben, lediglich die Wochenzahl und das Bussentotal.

5.3

An der OGV werden die eingelegten Beträge, jedem Mitglied (ausser Punkt 4.2) in bar ausbezahlt.

5.4

Den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt der einbezahlte Betrag bis zum Ende des Vereinsjahres blockiert. Sie haben an der Ordentlichen Generalversammlung Anspruch auf Teilnahme.

5.5

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

5.6

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren.

5.7

Der Vorstand behält sich das Recht vor, ein oder mehrere Mitglieder auszuschliessen.

5.8

Die Mitglieder sind an allen Vereinsversammlungen stimmberechtigt und wahlfähig.

5.9

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen Anträge zu stellen und über Vereinsangelegenheiten Auskunft zu verlangen.

5.10

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

5.11

Eine Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand oder 2/3 der Mitglieder begehrt werden. Sie wird von der Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

6. ORGANISATION UND VERWALTUNG

6.1

- a) Die ordentliche Generalversammlung , (OGV)
- b) Die ausserordentliche Generalversammlung, (AOGV)
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

6.2

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und es werden folgende Traktanden behandelt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts.
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Ergebnis.
- c) Mitgliedermutationen
- d) Wahlen
- e) Festsetzung der Mindesteinlagen, Bussen- und Jahresbeitrag.
- f) Verschiedenes

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren ist schriftlich an den Vorstand einzureichen mit den Angaben der behandelnden Geschäfte. Die AOGV ist innert 14 Tagen abzuhalten. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen.

Schriftlich einberufene Versammlungen sind beschlussfähig.

6.3

Für die Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Regeln:

- a) Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Die zur Wahl stehende Person hat kein Stimmrecht. Für die Vorstandswahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
- b) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Nach einmaligem, erfolglosem Wahlgang ist die einfache Mehrheit massgebend.
- c) Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die einfache Mehrheit.
- d) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.4

An der ausserordentlichen GV können alle Geschäfte behandelt werden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten bleiben, (z.B. Ausschluss von Mitgliedern).

6.5

Die Leitung des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern:

Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in und Beisitzer/-in.

6.6

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und der Kassier haben Einzelunterschrift. Für Bankgeschäfte gilt die Kollektivunterschrift von Präsident und Kassier

6.7

Der Vorstand hat folgende Pflichten:

- a) Handhabung der Statuten
- b) Vorbereitung der Versammlungen
- c) Verwaltung der Vereinskasse
- d) Verkehr mit den Behörden etc.

Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsammlung fallende Geschäfte können durch den Vorstand erledigt werden. Sie sind an der GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

6.8

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

6.9

Der Präsident ist der Vorsitzende und leitet die Versammlungen.

6.10

Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen. Er erstellt ein Mitgliederverzeichnis.

6.11

Der Kassier haftet für die treue Verwaltung der Kasse sowie des Vermögens. Er erstellt zur GV eine Jahresrechnung. Der Kassenbericht ist den Revisoren rechtzeitig vorzulegen. Er verteilt die Schlüssel für den Einlegerkasten und verlangt eine unterschriebene Quittung für jeden der -4-Schlüssel(-2- links/-2-rechts).

6.12

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kasse und erstatten an der GV Bericht.
Ebenfalls können Sie auch während des Jahres Buchproben vornehmen und melden
Unregelmässigkeiten sofort und schriftlich dem Vorstand.

6.13

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren dauert jeweils zwei Jahre.

6.14

Die Auflösung des „Einlegerverein Freihof-Bar“ kann nur an einer zu diesem Zweckeinberufenen
Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden beschlossen werden.

6.15

Im Falle einer Auflösung ist ein allfälliges Vermögen unter den aktiven Mitgliedern aufzuteilen
und an der GV auszuzahlen.

6.16

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 24. März 2008 erstellt, bereinigt und
genehmigt.

EINLEGERVEREIN FREIHOF-BAR

Oberentfelden, 24.03.2008

Präsident

Aktuar

Kassier

Böni Fabian

Hügin Rita

Landolt Sandra